

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 14 (1928)
Heft: 37

Artikel: Jahresbericht des Kath. Erziehungsverein der Schweiz pro 1927 [Teil 3]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweifeln beinahe zusammengebrochen war. Auch einer meiner Professoren kam mir zu Hilfe; er verstand es, die herrlichsten Geschenke, die Gott dem Menschen gegeben, in Harmonie zu setzen: Vernunft und Glauben. Ich sagte ihm nichts von meinem Geheimnis; aber ich legte ihm die Probleme vor, die er immer zu meiner großen Befriedigung löste.“

„So gewann ich meine seelische Einheit wieder; damit kehrte auch der Friede zurück, jener Friede, den ich so lange entbehren mußte, dessen Wiederkehr mich darum mit umso größerer Freude erfüllte. O, wer durchgegangen ist durch die schwere Prüfung der inneren Zerrissenheit über die großen Lebenswahrheiten, kann es verstehen, was es heißt, wenn Herz und Verstand in dauerndem Zweikampfe stehen.“

18. Zwei Juden werden meine Lehrer im Hebräischen.

Als Theologiestudent lernte ich die hebräische Sprache bei zwei Juden. Sie erhielten für ihre Stunden im Kloster die Kost. Der erste, schon in ziemlich vorgerücktem Alter, war geborener Berliner und hatte in Würzburg die hl. Taufe erhalten. Er hatte die jüdische Eigenart fast ganz verloren. Der andere war noch Katechumene. Er beklagte sich, daß man für die Rabbinerstelle in Fürth ihm einen minderwertigen Konkurrenten vorgezogen hatte. Von diesem Momente stiegen mir Zweifel über die Reinheit seiner Motive auf. Er empfing die hl. Taufe, empfing nebst neuer Kleidung noch andere Geschenke und — kehrte zur Synagoge zurück. Man sagte, er habe dies schon öfters so praktiziert. Dies flöhte mir früh Mißtrauen in die vagabondierenden Proselyten ein, und ich grub meinem Geist die Worte ein: Man

soll die Perlen — — —. Weil ich diesem Zweifel bei Gelegenheit Ausdruck gab, mißfiel ich den eifrigen Kreisen, die eben nie aus der Erfahrung lernen wollen.“

Erläuterungen. Ganz im Sinn und Geist der katholischen Kirche war P. Girard hinsichtlich der Konversionen außerordentlich vorsichtig, in der Erkenntnis, daß die Rückkehr in den Schoß der Kirche Sache reiflichen Denkens sein muß. Damals gaben Konversionen bedeutender Männer viel zu reden. In protestantischen Kreisen bestanden rigorose Vorschriften gegenüber den Konvertiten. Auch dort war man, durch Erfahrung belehrt, nicht geneigt, den Uebertritt von Katholiken ohne weiteres zu begrüßen. Studiere man den Fall des Mönches von St. Gallen und seine Rückkehr zur Mutterkirche. (Akten in St. Galler Staatsbibliothek.)

Als später Girard den römisch-katholischen Kult in Bern wieder einführen konnte, träumten viele Gemüter von nun bevorstehenden Konversionen en masse. Sie vergaßen zwei Dinge: Der neue katholische Pfarrer war einmal sehr vorsichtig und zweitens gab er auf die konfessionellen Unterscheidungslehren, die doch bei einer Konversion im Mittelpunkt des Unterrichts stehen, nach seiner theologischen Einstellung nicht viel. Sie vergaßen aber auch, daß in Bern in Folge der Konversion von Haller die Gemüter sehr erregt waren, daß die schroffen Protestanten jeden Schritt des neuen katholischen Pfarrers bewachten, daß der römisch-katholische Kult nur geduldet war; Girard blieb darum neutral; es war im Interesse der Erhaltung der unter vielen Mühen zustandekommenen Gemeinde gut so!

(Fortsetzung folgt).

Jahresbericht des Kath. Erziehungsvereins der Schweiz pro 1927

(Fortsetzung.)

Ausführungsbestimmungen.

Der Orthopädie-Fonds des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins ist gegründet zur Beschaffung von künstlichen Gliedmaßen und Stützapparaten für invalide, arme Kinder und junge Leute, um denselben den Besuch von Religionsunterricht, Schule, Berufsausbildungs- und Berufsausübungsstätten zu ermöglichen oder zu erleichtern. Kürzer ausgedrückt für den schriftlichen Verkehr: Orthopädiefonds für invalide Kinder zur Erleichterung ihrer Erziehung und Ausbildung. Stichwort: Offat = Orthopädie-Fonds für arme Kinder.

§ 1. Durch Veranlassung von S. S. Prälat Jos. Meßmer, p. t. Präsident des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins, übermacht ein ungenannt sein wollender Wohltäter dem Schweizerischen katholischen Erziehungsvereine die Summe von 10,000

Franken, aus deren Zinsen arme, invalide Kinder oder arme, invalide Jünglinge oder Jungfrauen bis zum 24. Altersjahre Geldzuschüsse an die notwendige Anschaffung oder großen Reparaturen von künstlichen Gliedmaßen erhalten, um denselben den regelmäßigen Besuch von Religionsunterricht, Schule, Berufsausbildungsstätte oder Berufsausübungsstätte zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Außer der Geldbeschaffung für arme, invalide Kinder erachtet es der Schweizerische katholische Erziehungsverein als seine Aufgabe, Eltern und Erziehungsfreunde durch den Orthopädie-Fonds für die erzieherische Objsorge leidender Kinder zu interessieren und aufzuklären.

§ 2. Der Schweizerische katholische Erziehungsverein, beziehungsweise dessen Komitee, nämlich Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer verwalten den Fonds und suchen denselben mit allen Kräften zu

äufnen und auszubauen. Sollte der katholische Erziehungsverein den Fonds nicht stiftungsgemäß verwalten oder die Gelder zu andern, nicht stiftungsgemäßen Zwecken verwenden, so würde der gesamte Fonds dem hochwürdigsten schweizerischen Episkopate römisch-katholischer Konfession anheimfallen, welcher die Gelder innerhalb Jahresfrist unter ihre Diözesen und Pfarreien pro Rata der katholischen Bevölkerung verteilen müßte, worauf dann die Pfarrerherren die ausgehändigten Summen ungesäumt an arme Invalide ihrer Pfarrei aushinzugeben hätten.

§ 3. Alle Jahre im Laufe des 1. Semesters muß im Schoße der Kommission des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins genaue, spezifizirte und schriftliche Rechnung abgelegt werden. Der Jahresbericht des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins muß die summarischen Einnahmen- und Ausgabenposten des Orthopädiefonds aufweisen. Bericht und Rechnungsauszug sollen an alle katholischen Pfarrämter der deutschen Schweiz und an alle katholischen Zeitungsblätter gesandt werden, damit der Fonds bekannt wird und seinen Zweck für Erziehung und Ausbildung von invaliden Kindern und jungen Leuten erfüllen kann und dem Fonds zugleich neue Testate und Spenden zugewendet werden können.

§ 4. Das Grundkapital von Fr. 10,000.— darf nie angetastet werden, dagegen dürfen alle Zinsen ganz oder teilweise für obige in § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sofern in einem Jahre nicht alle Zinsgelder für Anschaffungen und Reparaturen von Prothesen und Stützapparaten in Anspruch genommen werden, müssen sie zum Kapital geschlagen werden.

§ 5. Im Jahresbericht des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins soll zugleich mit Vermögensbestand und Abrechnung eine kurze Berichtgabe über die unterstützten armen Kinder und jungen Leute, selbstredend ohne Namensangabe, erfolgen. Ferner soll der Berichtgabe eine Aufforderung und Ermunterung an die Mitglieder des katholischen Erziehungsvereins und die katholischen Pfarrämter angefügt werden, den Orthopädie-Fonds mit seinen Zwecken in ihren Kreisen bekannt zu machen, damit sowohl stipendiumsberechtignte Invalide dem Zentralpräsidenten gemeldet, wie auch gütige Gaben und Legate dem Fonds überwiesen werden können. Ueberhaupt sollen der Präsident und seine Kommission sich durch Beratung mit sachverständigen Persönlichkeiten, Chirurgen, Orthopäden, Besuch von Anstalten und Instituten, auf dem Laufenden halten, damit sie imstande sind, den Unterstützungsbedürftigen mit Rat und Tat beizustehen.

§ 6. Bezugsberechtigt sind invalide Kinder von armen Eltern, die kein oder nur wenig Vermögen und Einkommen besitzen, und ebenso junge, invalide Leute bis zum 24. Altersjahre, event. auch darüber, welche tatsächlich wegen Armut sich keine zweckentsprechenden Ersatzgliedmassen oder Stützapparate für Ausübung ihres Berufes oder Broterwerbes anzuschaffen imstande sind. Wofern in einem Jahre sich so viele Invalide melden, daß nicht alle berücksichtigt

werden können, so entscheidet bei der Auswahl der Grad der Armut und der Notwendigkeit in den Familienverhältnissen. Diejenigen Invaliden, die nicht unterstützt oder berücksichtigt werden konnten, werden im folgenden Jahre als angemeldet betrachtet.

§ 7. Unterstützt werden in erster Linie Kinder von Mitgliedern des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins, sodann junge Leute, welche dem Schweizerischen katholischen Erziehungsverein schon angehören und ihren jährlichen Beitrag entrichten, ferner invalide Kinder, deren Eltern den katholischen Kantonal- oder Bezirksorganisationen des katholischen Erziehungsvereins angehören und daselbst ihre Jahresbeiträge bezahlen; weiterhin Jünglinge und Jungfrauen aus armen Verhältnissen, welche einem katholischen kantonalen oder Bezirks-Erziehungsverein angegliedert sind, und endlich invalide, bedürftige Kinder, Jünglinge und Jungfrauen aus allen Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied der Konfession nach St. Paulus: Tuet allen Gutes, vorab eueren Glaubensgenossen.

§ 8. Eingaben zur Unterstützung sollen an den Zentralpräsidenten des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins gerichtet werden. Sie können zu jeder Zeit erfolgen von Seite der Eltern oder Vormundschaftsbehörde oder Pfarr- oder Gemeindeämter unter Beilage von Zeugnissen des Pfarr- und Gemeindeamtes über Bedürftigkeit und Notwendigkeit, sowie unter Einreichung von ärztlichen Begutachtungen über die Zweckmäßigkeit einer Prothese oder eines Apparates.

§ 9. Bezugsberechtigte Invalide oder deren Eltern oder Vormünder erhalten Zuschüsse an Geld für notwendige Anschaffungen oder Reparaturen von künstlichen Ersatzgliedmassen (Prothesen) von Füßen, Unter- und Oberschenkeln, Händen, Unter- und Oberarmen, Augen; ebenso Zuschüsse an andere orthopädische Apparate (Stützapparate, Heßings), welche die Ausbildung der Kinder und die Erlernung und Ausübung von Berufen ermöglichen und erleichtern.

§ 10. An die Anschaffung von Apparaturen für Idioten, Schwachsinnige usw. können nur insosfern Beiträge geleistet werden, als eine Ausbildungsfähigkeit und Ausbildungsmöglichkeit des Patienten allseitig erwiesen ist.

§ 11. Wenn invalide junge Leute leider in ihren Jugendjahren schon moralisch verdorben sein sollten (Trunkfucht usw.) und wenn befürchtet werden müßte, daß durch verbesserte Apparate die Gelegenheiten zur Amoralität (Besuch von Schankhäusern usw.) nur noch mehr aufgesucht würden, so ist von einer Unterstützung abzusehen.

§ 12. Falls durch fortgesetzte Bemühungen des Zentralkomitees des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins und durch namhafte, gütige Spenden der Guttäter die Einnahmen für den Orthopädie-Fonds sich bedeutend erhöhten, könnten auch Gelder an invalide Unterstützungsbedürftige bis zum 24. Altersjahre abgegeben werden, die in orthopädischen Anstalten untergebracht sind, wo sie durch

sachgemäße Behandlung instand gesetzt werden, ihren Religions- und Schulpflichten oder ihrem Lebensberufe besser nachkommen zu können.

§ 13. Die endgültige und abschließende Zuwendung von Geldern an Invalide aus den Erträgen des Orthopädie-Fonds steht bei der engern Kommission des Präsidenten, Aktuars und Kassiers und schließlich bei der Mehrheit der Zentralkommissions-Mitglieder des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins. Eine Appellation an andere Instanzen ist nicht zulässig.

§ 14. Zur Abänderung der vorstehenden Bestimmungen bedarf es der Einstimmigkeit aller Komitee-Mitglieder. Abänderungs-Anträge sind im Monat Januar an den Zentralpräsidenten zu richten, der dieselben an die übrigen Kommissions-Mitglieder weiterleitet und an der Zentralkomitee-Versammlung zur Behandlung und Abstimmung bringt.

§ 15. Vorstehende Ausführungs-Bestimmungen wurden einstimmig angenommen von sämtlichen Komitee-Mitgliedern des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins in der Sitzung vom 11. April 1927 in Zürich.

Freudig überrascht und tief bewegt nahm das gesamte Zentralkomitee die schriftlich niedergelegten Ausführungen ihres Präsidenten und die zur Verfügung bereit gehaltenen Gelder von Fr. 10,000.— entgegen, genehmigte einstimmig und freudenvoll die ausführlich ausgearbeiteten Statuten und legte zugleich aus der Kasse ein einmaliges Patengeschenk von Fr. 500 in die Wiege. Eine schöne Gabe von Fr. 300 hatte schon der st. gallische kant. Erziehungsverein an seiner Tagung in Wil gütigst gespendet. Gottes Segen walte über dieser einzig im Schweizerlande dastehenden sozial-caritativen Stiftung!

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten

Luzern. Baldegg. Einen schweren Verlust erlitt das Institut Baldegg durch den Wegzug des hochwürdigen Herrn Dr. P. Anselm Zellmann, des an Geistesiefe und Edelsinn so hochstehenden Schulmannes und eifrigen Seelsorgers. Wer den erleuchteten Geistesmann, den paulinischen Eiferer für Christus und dessen Interessen für Liturgie und echtes Christentum kennt, der bedauert es tief, daß nun mit dem Wegzug dieses edlen Priesters, der seit 6 Jahren hier für Schule und Erziehung arbeitete zum Segen aller, die ihn so hoch verehrten, eine reiche, tiefe Segensquelle für Baldegg versiegt. Doch der würdige Sohn des hl. Benedikt, der aus einer der angesehensten Familien des Kantons Luzern, der allgemein beliebten Familie des Amtsstatthalters und Nationalrats Zellmann entstammt, und dessen Onkel dieses Jahr sein goldenes Priesterjubiläum als Abt von Engelberg feierte, scheint zu Höherem berufen zu sein. Nie wird Baldegg seinem edlen Wohltäter und hochverehrten Katecheten, seinem eifrigen Seelsorger gebührend verdanken können, was dieser für sein inneres Wachstum und für sein äußeres Aufblühen mit so edler, selbstloser Hingabe und mit echt christlicher Liebe getan hat.

Die löbliche Benediktiner-Abtei Engelberg, wohin nun der hochw. Vater Anselm als Präsekt zurückkehrt, wird die gottgesegnete Wirksamkeit des treubewährten Ordensmannes freudig begrüßen. Aufrichtige Segenswünsche und herzliche Gratulation dem löblichen Stifte Engelberg und seinem gottbegnadigten Präsekten Dr. Vater Anselm Zellmann.

Muswil. Die auf den 29. August nach Wolhusen einberufene Konferenz erfreute sich eines starken Zuges aus den Kreisen der hochw. Geistlichkeit und der Gemeindebeamten unseres Bezirkes. Es stand eben ein religiös, sittlich und volkswirtschaftlich hochernstes, aber auch ebenso dorniges Problem zur Diskussion: das neue Alkoholgegesetz. Es war

sicher ein guter Griff, daß man uns von Bern aus einen bodenständigen Luzerner als Referenten delegierte in der Person von Hrn. Landwirtschaftslehrer Dr. F. Bed in Sursee. In anderthalbstündiger Rede beleuchtete er anhand eines reichhaltigen statistischen Materials die vielseitigen Schäden des Alkoholmißbrauches und wies gangbare Wege zur Bekämpfung dieses „größten Verborgers unserer Friedhöfe“. Zum Schluß erläuterte der Referent Wesen und Zweck des neuen bezüglichen Gesetzentwurfes. Christlicher Idealismus, nicht fiskalische Interessen sollen im folgenden Abstimmungskampfe die Wege weisen. Dem Referenten gebührt für seine maßvollen, von idealer Begeisterung beherrschten Worte Dank und Anerkennung.

Schwyz. An die durch Berufung von Herrn Lehrer Hensler an die Schulen vom Dorf Einsiedeln frei gewordene Lehrer- und Organistenstelle in Groß-Einsiedeln wurde gewählt Hr. Lehrer S. Muheim von Flüelen. Als Lehrer und Organist nach Unteriberg kommt Hr. Wilh. Hiestand von Freienbach, seit Jahren Lehrer in Gelterkinden. An die durch den Tod von Lehrer Sidler in Rüschnacht verwaist gewordene Lehrer-, Organisten- und Chor-dirigentenstelle berief der Schulrat als Verweiser Hrn. Lehrer P. Reichlin von Schwyz-Seewen. Wir wünschen den Gewählten eine recht segensreiche Wirksamkeit in ihrem Schaffenskreise. An Arbeit fehlt es nicht.

Auf Beginn des Wintersemesters haben infolge vorgerückten Alters auf ihre Lehrstellen demissioniert die Herren Mrd. Dehslin in Bennau und Karl Kälin in Egg. Hr. Dehslin ist geboren im Jahre 1855, absolvierte von 1869—72 das schweizerische Lehrerseminar, war von 1872—84 Lehrer in Willerszell und amtierte bis heute ununterbrochen in Bennau. Er ist der Senior der schweizerischen aktiven Lehrerschaft, in Bezug auf Alter wie auf